



UNIVERSITÄT PASSAU
NACHRICHTEN UND BERICHTE

Nr. 34

Ausgabe Juni 1984

Herausgeber: Der Präsident der Universität Passau

Redaktion : Dr. Horst Kämmerer, Residenzplatz 8, 8390 Passau, Telefon 0851/2077

Druck : Eigendruck Universität Passau

Die Rechtsstellung der Auxiliarbischöfe und Koadjutoren

(Akademischer Festvortrag anlässlich der Ehrenpromotion des Bischof-Koadjutors

Franz Xaver Eder am 4. Mai 1984)

Wie manch anderes Kapitel der kirchlichen Rechtsgeschichte enthält auch jenes über die Auxiliarbischöfe Abschnitte, die man eigentlich unter der Überschrift *Mirabilia et Curiosa* abhandeln müßte. Erscheinungsformen, die in theologischer Hinsicht ungereimt oder in rechtlicher Hinsicht systemwidrig und oft genug beides zugleich sind, führen den Kanonisten mit seinem vielleicht etwas ungeordneten Hang zur Geschichte ganz von selbst zu der Frage: Ja, wie hat denn das alles eigentlich angefangen?

Im wesentlichen hat das Institut der Auxiliarbischöfe zwei Wurzeln, nämlich den sogenannten abendländischen Chorepiskopat und dann die Praxis der Kirche, für untergegangene Bistümer weiterhin Bischöfe zu weihen, obwohl es gar keine *portio populi Dei* mehr gab, an der der bischöfliche Dienst hätte ausgeübt werden können.

Beide Wurzelstränge überwuchern einander und sind in ihren Verästelungen zunächst so verschlungen, daß es nicht immer ganz leicht ist, sie voneinander zu trennen und bloßzulegen. Etwas erleichtert wird diese Arbeit dadurch, daß die eine Wurzel, der Chorepiskopat, relativ bald abgestorben ist und daß auch den Ablegern dieser – im historischen Maßstab – kümmerlichen Pflanze keine allzu lange Lebensdauer beschieden war. Die andere Wurzel dagegen treibt auch heute noch kräftig aus; noch immer werden Bischöfe auf den Titel untergegangener Diözesen geweiht, woraus sich übrigens die Bezeichnung "Titularbischof" für jene geweihten – also wirklichen – Bischöfe erklärt, die nicht Diözesanbischöfe sind. Auch unser Dr.h.c. ist solch ein Titularbischof, und zwar – wie ich dem Passauer Schematismus entnehme – Titularbischof von *Villa Regis*, wo immer das liegen mag.

Der gemeinsame Wurzelboden beider Stränge ist das kanonische Weihetitelrecht, das seinerseits in engstem Zusammenhang mit der theologischen Lehre von der *una sacra potestas* steht. Diese "eine heilige Vollmacht" in der Kirche hat zwei Seiten: die Weihegewalt und die Hirtengewalt. Und wie die beiden Seiten einer Medaille müssen auch Weihegewalt und Hirtengewalt zwar voneinander unterschieden werden; sie können und dürfen aber nicht voneinander getrennt werden. Wenn es trotzdem im Laufe der Kirchengeschichte Zeiten gab, zu denen Diözesanbischöfe zwar die Hirtengewalt hatten, aber keine Weihegewalt, weil sie keine oder höchstens die Nieder-

ren Weihen empfangen hatten, dann war dies offenbar ein Irrweg. Parallel zu diesem Irrweg führte allerdings ein anderer, der als solcher erst in unserem Jahrhundert erkannt wurde; ich spreche wieder von den Titularbischöfen, denen durch die Bischofsweihe keinerlei Hirtengewalt, sondern bloß die Weihegewalt vermittelt wurde, woraus sich übrigens die Bezeichnung "Weihbischof" erklärt.

Ich sagte: Der gemeinsame Wurzelboden sowohl für den Chorepiskopat wie auch für das Titularbischöfstum ist das kanonische Weihetitelrecht. Der Chorepiskopat freilich fand seine Nahrung außerhalb oder auch unterhalb dieser Humusschicht, während das Titularbischöfstum eigentlich gar keine eigenen Wurzeln hat; es ist vielmehr ein Seitentrieb des Ortsepiskopats, über dessen Wurzeln es sich indirekt ernährt. Um es präzise zu sagen: Der Chorepiskopat beruht auf einer Rechtswidrigkeit, das Titularbischöfstum auf einer Rechtsfiktion. Und so ist es dazu gekommen:

Zunächst war die Tätigkeit der kirchlichen Amtsträger, angefangen bei den Aposteln und ihren Schülern, naturgemäß an keinen bestimmten Ort gebunden; ihr Missionsfeld war die ganze Welt. Mit der Ausbreitung der Kirche aber und mit der Konsolidierung ihrer Strukturen gewann immer stärker das ortsgebundene Kirchenamt die Oberhand, und die Wandermissionare wurden immer mehr zurückgedrängt bzw. der Autorität des ortsgebundenen *ἐπίσκοπος* unterstellt. Die Festigung des ortsgebundenen Kirchenamtes hatte nun zur Folge, daß schon die Ordination für eine ganz bestimmte Kirche erfolgen mußte; es galt der Grundsatz der relativen Ordination. Das heißt: Die Weihe – und zwar zunächst jede Weihe – wurde für ein ganz konkretes Amt an einer ganz bestimmten Kirche erteilt; mit der Weihe wurde auch schon das Amt übertragen, ohne daß ein weiterer Rechtsakt notwendig gewesen wäre. Und die Bindung an das so übertragene Amt war im Prinzip endgültig, weil man damit die Vorstellung einer "geistlichen Ehe" verbunden hat.

Die absolute Ordination, also eine Weihe, die nicht auf ein bestimmtes Kirchenamt erteilt wurde, sondern für den Kirchendienst schlechthin, hat das Konzil von Chalkedon (451) in c. 6 verboten. Aber die Spannung zwischen gemeinkirchlicher und ortskirchlicher Sendung blieb erhalten und führte in steigendem Maß zu Einbrüchen in das Prinzip der relativen Ordination. Auf die Gründe

kann ich hier im einzelnen nicht eingehen. Den entscheidenden Auftrieb erhielt die absolute Ordination jedenfalls mit der Einrichtung des Eigenkirchenwesens, als die Anstellung der Geistlichen mehr und mehr in die Hände der Grundherren geriet, so daß Weihe und Amtsverleihung auseinanderfielen. Im 12. Jahrhundert hat dann die Kirchenrechtswissenschaft, die sich soeben als eigenständige theologische Disziplin etabliert hatte, den Weg frei gemacht, der praktisch geübten absoluten Ordination die rechtliche Anerkennung zu verschaffen. Der Ordinationstitel wurde seines geistlichen Charakters entkleidet und auf einen bloßen Versorgungsanspruch reduziert. Damit wurde es möglich, daß jemand ganz allgemein für den Dienst z.B. in der Diözese geweiht wurde; die Übertragung eines konkreten Amtes konnte später und unabhängig von der Weihe erfolgen.

Allerdings: Für die Bischofsweihe blieb das Prinzip der relativen Ordination erhalten. Der Grund dafür lag darin, daß man im Mittelalter in der Bischofsweihe nicht eine Stufe des Weihesakramentes gesehen hat, sondern eine Art Herrscherweihe analog der Königssalbung. Und eine Herrscherweihe war ja nun sinnvoller Weise wirklich nicht denkbar ohne die wenigstens ideelle Zuordnung zu einem bestimmten Gebiet oder Bischofssitz. Rechtlich war ein sprengelloser Bischof jedenfalls seit dem 5. Jahrhundert immer verfassungswidrig.

Und genau diese Verfassungswidrigkeit hatte sich die iro-schottische Inselkirche geleistet. Anders als im übrigen christlichen Europa war nämlich die Inselkirche gewissermaßen monastisch strukturiert; Mittelpunkt der kirchlichen Tätigkeit war nicht der Bischofssitz, sondern das Kloster. Aber selbstverständlich brauchte auch die monastisch strukturierte Inselkirche geweihte Bischöfe. Diese waren aber nicht relativ für eine bestimmte Kirche, sondern entgegen dem Verbot des Konzils von Chalkedon absolut ordiniert. Als nun die iro-schottischen Mönche die lobenswerte Idee hatten, die Festlandsbarbaren zu missionieren, kamen natürlich auch ihre Klosterbischöfe mit, die nun als Wanderbischöfe u.a. auch durch Bayern zogen.

Der von Bonifatius im Auftrag Papst Gregors III (731-741) betriebene Aufbau der kirchlichen Organisation auf dem Festland bewirkte zwar allmählich das Ende des iro-schottischen Wanderbischofstums; damit war aber keineswegs auch das Ende der sprengellosen Bischöfe gekommen. Denn nun zeigte sich ein anderes Phä-

nomen. Schon Bonifatius beklagt sich im Jahre 742 in einem Brief an Papst Zacharias, daß Bistümer aus politischen Gründen unbesetzt blieben oder sogar mit Laien besetzt wurden, so daß für die Ausübung der bischöflichen Funktionen Gehilfen herangezogen werden mußten. Bei diesen Gehilfen handelte es sich um Bischöfe, die nach iro-schottischem Vorbild ohne festen Diözesantitel absolut geweiht waren. Sie wurden nur zur Vornahme bischöflicher Weihehandlungen herangezogen; an der Bistumsleitung hatten sie keinen Anteil. Sie sind also die ersten, die nach unseren Begriffen als Weihbischöfe bezeichnet werden könnten.

Außerdem waren diese sprengellosen Bischöfe sozusagen Freischaffende. Sie boten ihre Dienste an, wo man sie gerade brauchte und waren keinem bestimmten Bistum zugeteilt. Das führte naturgemäß zu Unzukömmlichkeiten und auch zu Kompetenzstreitigkeiten. In solchen Fällen greift auch heute selbst der rabiateste Verfechter des Antijuridismus in der Kirche zum Gesetzbuch. Kurz: Man entdeckte, daß die sprengellosen Bischöfe nicht relativ geweiht waren und warf die Frage nach der Gültigkeit ihrer Ordination auf. Dazu stellte nun Papst Zacharias im Jahre 747 unter Berufung auf c. 10 des Konzils von Antiochien (341) fest, daß jene, qui vocantur chorepiscopi, gültig geweihte Bischöfe seien. Damit fand der Amtstitel "Chorbischof" Eingang in die Rechtsquellen; aber die Berufung auf einen bereits 400 Jahre alten Konzilsbeschuß zeigt, daß der Papst auf das alte Institut der orientalischen Chorbischöfe zurückgegriffen und die für diese erlassenen Normen auf die neuen Verhältnisse angewandt hat, obwohl diesen eine ganz andere Entwicklung zugrunde lag. Damit hatte der abendländische Chorepiskopat den päpstlichen Segen, und seiner Blüte in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts stand nichts mehr im Wege.

Schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts jedoch setzte wieder der Kampf gegen dieses Institut ein. Dieser Kampf richtete sich zwar direkt gegen die Chorbischöfe; das eigentliche Ziel aber waren jene Diözesanbischöfe, die sich durch ihre politische Tätigkeit ihrem Kirchenamt entfremdet hatten. Ihnen sollten die bischöflichen Sachwalter in der Diözese entzogen werden, um so die Wiederherstellung einer geordneten Bistumsleitung zu erzwingen. Wieder berief man sich auf das Prinzip der relativen Ordination; verschiedene Partikularkonzilien sprachen den Chorbischöfen das Ordinationsrecht ab, und als man damit nicht zum Erfolg kam, griff man zu einem Mittel, das

sich als sehr probat erweisen sollte und das im übrigen 9. Jahrhundert als durchaus honorig gehalten hat: Man fälschte die Rechtsquellen. Stellvertretend für viele sei gerade in diesem Zusammenhang die pseudoisidorische Sammlung genannt, die große Autorität gewinnen und sogar päpstliche Entscheidungen beeinflussen konnte. Damit war auf längere Sicht das Schicksal des abendländischen Chorepiskopats besiegelt, wenngleich es vereinzelt noch bis ins 11. Jahrhundert hinein, in Irland sogar bis in 13. Jahrhundert, Chorbischöfe gegeben hat.

Inzwischen hat aber eine neue Entwicklung eingesetzt. Die Ausbreitung des Islam in Nord-Afrika und auch in Spanien führte zur Vertreibung der dortigen Bischöfe, die nun in anderen Bistümern zur Aushilfe eingesetzt wurden. Schon im 9. und 10. Jahrhundert wurden – um einen abstrakten Rechtsanspruch zu wahren – sogar neue Bischöfe auf die verlorengegangenen Bistümer geweiht, die aber faktisch ebenfalls nur als Hilfsbischöfe in anderen Diözesen tätig werden konnten. Im 13. Jahrhundert vermehrte sich die Zahl der vertriebenen Bischöfe durch die Schwierigkeiten in den neugegründeten livländischen und preußischen Diözesen. Um die Wende zum 14. Jahrhundert gingen die während der Kreuzzüge gegründeten lateinischen Diözesen zugrunde, und wieder kamen vertriebene Bischöfe nach Europa, die zum Teil als Hilfsbischöfe eingesetzt wurden. Auch für diese Diözesen in *partibus infidelium* wurden Nachfolger geweiht, die von vornherein wieder nur als Hilfsbischöfe fungieren konnten. Der Unterschied zu den früheren Chorbischöfen lag darin, daß diese Titularbischöfe einen festen Weihetitel hatten, auch wenn er noch so fiktiv war; aber sie waren relativ auf einen bestimmten Bischofssitz geweiht. Gleich war, daß auch die Hilfsbischöfe des neueren Typs zunächst keinem bestimmten Bistum auf Dauer zugeteilt waren; oft mußten sie auch den Bischof wechseln. Erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts wurde ihr Verbleib in einer Diözese durch die Zuweisung eines festen Einkommens gesichert.

Grundsätzlich waren diese Titularbischöfe Vikare in *pontificalibus*, die einem an sich aktionsfähigen Diözesanbischof zur Unterstützung bei den bischöflichen Weihehandlungen beigegeben wurden; deshalb werden sie ja im Deutschen Weihbischöfe genannt. Die Gründe für die Bestellung von Weihbischöfen waren unterschiedlich, wie etwa die Ausdehnung der Diözese, Kränklichkeit und Alter des Diözesanbischofs, wodurch er zwar nicht an der Ausübung seines Leitungsamtes, wohl aber physisch an der

Vornahme von Weihehandlungen gehindert war. Und dann kamen natürlich allmählich auch die landesfürstlichen Verpflichtungen und Staatsdienste der Bischöfe als Grund für die Bestellung von Weihbischöfen in Betracht. Dieser Grund wurde zwar nicht gerade gerne gesehen, zumal ja der Kampf gegen die früheren Chorbischöfe primär deshalb geführt wurde, um die kirchenfremde Tätigkeit der Bischöfe zu unterbinden. Auch das Tridentinum hat seine Abneigung deutlich zum Ausdruck gebracht. Aber die normative Kraft des Faktischen hat sich wieder einmal als stärker erwiesen als alle Theologie.

Hilfsbischöfe konnten in dieser Zeit dem Bischofssitz beigegeben sein oder der Person des Bischofs. Der Unterschied lag darin, daß der *Auxiliaris sedis datus* seine Funktion bei Eintritt der Sedisvakanz beibehielt, während sie der *Auxiliaris personae datus* verlor, weil eben seine Vollmachten an die Person des Diözesanbischofs gebunden waren.

Im weiteren Lauf der Entwicklung wurden die Weihbischöfe, die ja an sich nur zur Vornahme von Pontifikalhandlungen bestellt wurden, auch an der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt beteiligt; sie wurden oft zu Generalvikaren und Offizialen bestellt, und wo dies regelmäßig geschah, näherte sich das Amt des Hilfsbischofs dem des Koadjutors.

Das Institut des Koadjutors steht entwicklungs-geschichtlich ohnehin in engstem Zusammenhang mit dem des Auxiliarbischofs. Der Auxiliarbischof war ja Hilfsorgan des prinzipiell aktionsfähigen Diözesanbischofs; im Falle seiner dauernden Behinderung mußte auf andere Weise Abhilfe geschaffen werden. Wohl sprangen auch dabei Weihbischöfe ein, zunächst aber vor allem die Nachbarbischöfe. Erst unter Innozenz III (1189–1216) wurde die Entwicklung in rechtlich geordnete Bahnen gelenkt, die unter Bonifaz VIII (1294–1303) zu einer Regelung führte, die für mehr als 600 Jahre Geltung haben sollte. Danach war ein durch Alter, Krankheit oder andere Ursachen amtsbehinderter Bischof berechtigt, mit Zustimmung des Domkapitels ein oder zwei Koadjutoren zu bestellen; war der Bischof nicht einmal dazu in der Lage, devolierte das Bestellungsrecht zum Domkapitel, dessen Wahl freilich der päpstlichen Bestätigung bedurfte. Das Recht der Nachfolge im Amt war mit der Bestellung zum Koadjutor grundsätzlich nicht gegeben, es konnte aber vom Papst verliehen und auch erbeten werden. Aus kirchenpolitischen Gründen

wurde dies in der Folge nicht selten getan, vor allem um längere Sedisvakanz auszuschließen. Da solche *coadiutores cum iure successionis* bald auch aktionsfähigen Bischöfen beigegeben wurden, wurde der ursprüngliche Zweck dieses Instituts, nämlich die Gewährleistung der Bistumsleitung bei Amtsunfähigkeit des Bischofs, wieder einmal aus dem Auge verloren. Der Unterschied zwischen Auxiliarbischof und Koadjutor war faktisch aufgehoben oder jedenfalls mit freiem Auge nicht mehr erkennbar.

Folgerichtig waren für den CIC 1917 alle Hilfsbischöfe Koadjutoren, wobei wieder zwischen dem Koadjutor *personae datus* und dem Koadjutor *sedi datus* unterschieden wurde (c. 350 § 2); der Koadjutor *sedi datus* war jener, der im Deutschen Weihbischof genannt wird. Der Koadjutor *personae datus* hatte im allgemeinen das Nachfolgerecht; hatte er es nicht, wurde er in der amtlichen Rechtssprache Auxiliarbischof genannt, im Deutschen – sachlich durchaus richtig – wieder Weihbischof. Die Vollmachten aller Koadjutoren bestimmten sich nach dem Ernennungsschreiben.

Da konnte es sein, daß ein Bischof-Koadjutor, besonders wenn er das Nachfolgerecht hatte, praktisch zum *Co-Episcopus* wurde, so daß der Diözesanbischof keinen gültigen Rechtsakt ohne die Gegenzeichnung seines Koadjutors setzen konnte; auf diese Weise konnte ein Bischof gewissermaßen unter Kuratel gestellt werden. Es konnte aber auch sein, daß der Koadjutor vollkommen davon abhängig war, ob ihm sein Bischof etwas zu tun gab oder nicht; mancher Bischof – wahrscheinlich nicht hier in Passau, aber mein Gott: die Weltkirche ist groß! – konnte so in die Versuchung kommen, seinen ungeliebten z.B. Generalvikar auf elegante Art loszuwerden, indem er ihn zum Weihbischof und damit auf ein Abstellgleis befördern ließ.

Dem rechten Verständnis des Bischofsamtes hat man damit natürlich nicht gerade einen Dienst erwiesen. Aber man darf mit dieser üblen Praxis nicht allzu hart ins Gericht gehen, wenn es sogar heute – 20 Jahre nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil – möglich ist, daß etwa der Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, den ich übrigens wegen seiner profunden Kenntnis der Kirchenrechtsgeschichte sehr schätze, zum Titularerzbischof ernannt und zum Bischof geweiht wird, um ihn a *personam* zu ehren. Er hat gewiß jede Ehre verdient – das ist keine Frage; sehr wohl muß aber

die Frage erlaubt sein, ob eine Bibliothek wirklich in bischöflicher Vollmacht geleitet werden muß.

Dabei hat gerade das letzte Konzil die alte kirchliche Lehre vom Bischofsamt und die Einheit von Weihe- und Hirtengewalt wiederentdeckt; es hat auch die theologische Problematik der bisherigen Rechtsstellung der Titularbischöfe gesehen und zu lösen versucht. Grundsätzlich standen dem Konzil zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Es konnte das Institut der Hilfsbischöfe einfach aussterben lassen, oder es mußte die Hilfsbischöfe mit Hirtengewalt ausstatten.

Die erste Möglichkeit – ich sage es mit großem Bedauern – wurde nicht einmal ernsthaft in Erwägung gezogen, obwohl es die theologisch und rechtlich sauberste Lösung gewesen wäre. Denn theologisch bewegen sich die Hilfsbischöfe immer auf dem gefährlich schmalen Grat zwischen der Einheit von Weihe- und Hirtengewalt und der Einheit der Bistumsleitung; und rechtlich – jedenfalls rechtspolitisch – ist weit und breit keine Notwendigkeit für dieses Institut zu sehen, da es kaum eine Funktion gibt, die der Bischof bei wirklicher Überlastung nicht auch einem Presbyter delegieren könnte. Nach geltendem Recht ist es über den Daumen gepeilt eigentlich nur das Sakrament der Weihe, dessen Spendung unter allen Umständen dem geweihten Bischof vorbehalten ist. Auch wenn ich mich auf die theologische Frage, ob die Diakonats- und Priesterweihe nicht auch von einem Presbyter gespendet werden könnte, gar nicht erst einlasse, müßte der Diözesanbischof diese Aufgabe ohne weiteres bewältigen können. Und wenn er wirklich einmal verhindert wäre, könnte nach alter kirchlicher Übung ein Nachbarbischof einspringen; insbesondere der Metropolit hätte hier ein sehr sinnreiches Betätigungsfeld.

Das Konzil jedoch hat die andere Möglichkeit gewählt: Es wird auch weiterhin Auxiliarbischöfe geben; diese können aber nicht mehr bloß Weihbischöfe sein, sondern sie müssen aufgrund der Bischofsweihe auch mit Hirtengewalt ausgestattet sein. Das ist das theologische Postulat. Bei der rechtlichen Ausgestaltung zeigt sich nun, daß dies hinsichtlich der Hirtengewalt, die die Bischöfe auf gesamtkirchlicher Ebene auszuüben haben, durchaus gelungen ist. Das zeigt sich besonders in den Normen über das ökumenische Konzil.

Nach dem CIC 1917 hatten zwar alle Diözesanbischöfe, und zwar auch dann, wenn sie erst ernannt und noch nicht geweiht waren, volles

Stimmrecht auf dem Konzil. Die bereits geweihten Titularbischöfe dagegen hatten das Stimmrecht nicht schon von Gesetzes wegen, sondern nur wenn es die Geschäftsordnung des Konzils jeweils vorsah (c. 223). Sie sehen: Noch im Jahre 1917 war die Einheit von Weihe- und Hirtengewalt im Bewußtsein der Kirche verschüttet, obwohl man damals in der Bischofsweihe keineswegs mehr eine bloße Herrscherweihe gesehen hat; man meinte aber noch, die *una sacra potestas* in verschiedene Bestandteile auflösen zu können, wozu übrigens die *tria-munera*-Lehre, die auch heute noch nicht überwunden ist, beigetragen haben mag – doch das nur nebenbei.

Nach c. 339 § 1 CIC 1983 dagegen haben alle und nur die Glieder des Bischofskollegiums Stimmrecht auf dem Konzil; und Glied des Bischofskollegiums wird man eben durch die Bischofsweihe. Das heißt nun einerseits, daß bloß ernannte, aber noch nicht geweihte Diözesanbischöfe dem Bischofskollegium noch nicht angehören und daher auch auf dem Konzil noch nicht stimmberechtigt sind, jedenfalls nicht von Gesetzes wegen; übrigens wird in Zukunft auch ein zwar gewählter, aber noch nicht zum Bischof geweihter Papst noch nicht Haupt des Bischofskollegiums sein, weil er noch nicht Bischof von Rom sein kann.

Andererseits sind aber die geweihten Titularbischöfe sehr wohl Glieder des Bischofskollegiums und insoferne auch Mitträger der höchsten kirchlichen Autorität. Auf gesamtkirchlicher Ebene gibt es also zwischen Diözesanbischöfen und Titularbischöfen keinen Unterschied mehr; sie haben ja dieselbe Bischofsweihe empfangen.

Auf teilkirchlicher Ebene dagegen gibt es diese Gleichstellung nicht, weil die Teilkirche nicht kollegial, sondern monokratisch geleitet wird; es kann daher nur einen Bischof in der Diözese geben. Wenn der Hilfsbischof trotzdem an der bischöflichen Hirtengewalt Anteil haben soll, muß ihm zusätzlich zum Bischofsamt noch ein anderes Amt übertragen werden, mit dem eine *potestas ordinaria vicaria* verbunden ist. Und tatsächlich sieht c. 406 § 2 CIC 1983 – im Anschluß an das Konzil – zwingend vor, daß die Hilfsbischöfe zu Generalvikaren oder zumindest zu Bischofsvikaren bestellt werden müssen. Die Teilhabe an der Hirtengewalt des Diözesanbischofs wird also nicht schon durch die Bischofsweihe, sondern erst durch einen zusätzlichen Rechtsakt vermittelt; außerdem handelt es sich hier um Stellvertretungsämter, die auch ein einfacher Presbyter ausüben kann – die theolo-

gische Brüchigkeit dieser rechtlichen Konstruktion ist auch für den kanonistischen Laien kaum zu übersehen.

Auch wenn man sich die Dinge im Detail ansieht, muß man zugeben, daß dem Konzil und natürlich auch dem neuen Gesetzbuch höchstens eine kosmetische Operation gelungen ist. Das neue Recht kennt drei Arten von Hilfsbischöfen (c. 403): den einfachen Auxiliarbischof, den Auxiliarbischof mit Sondervollmachten sowie den Bischof-Koadjutor, ebenfalls mit Sondervollmachten und außerdem immer auch mit dem Nachfolgerecht.

Der einfache Auxiliarbischof entspricht in etwa dem bisherigen Weihbischof, der allerdings auch im Bistum nicht mehr bloß Weihgewalt haben darf; er muß vielmehr nach c. 406 § 2 zumindest zum Bischofsvikar bestellt werden. Die Amtsgewalt des Bischofsvikars ist freilich gesetzlich nicht festgelegt; es liegt daher im freien Ermessen des Diözesanbischofs, Inhalt und Umfang dieser Amtsgewalt zu bestimmen. In einem absurden Extremfall wäre es sogar möglich, einen Bischofsvikar für den Begräbnisdienst in der Bischofsstadt zu ernennen. Da ein einfacher Auxiliarbischof immer nur auf Wunsch des Diözesanbischofs bestellt wird, kann man zwar mit einigem Wohlwollen davon ausgehen, daß ein Bischof, der eine entsprechende Bitte in Rom unterbreitet, eine Vorstellung hat, wofür er einen Auxiliarbischof braucht; aber die Gefahr, daß dieses Institut als Vehikel zum Abschieben oder meinetwegen auch zur Auszeichnung eines Mitarbeiters mißbraucht wird, ist leider auch in Zukunft vorhanden.

Der Auxiliarbischof mit Sondervollmachten kann auch gegen den Willen des Diözesanbischofs bestellt werden. Diese Sondervollmachten – das gilt auch für den Koadjutor – können so umfangreich sein, daß auch weiterhin die Möglichkeit besteht, den Diözesanbischof unter Aufsicht zu stellen. Positiv vermerke ich, daß der Auxiliarbischof mit Sondervollmachten und auch der Koadjutor den Diözesanbischof im Gesamtbereich der Bistumsleitung zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit zu vertreten haben (c. 405 § 2); außerdem müssen sie nach c. 406 § 1 zu Generalvikaren bestellt werden. Die Amtsgewalt des Generalvikars ist – auch wenn man die bischöflichen Reservationsrechte berücksichtigt – dem Ermessen des Diözesanbischofs weitgehend entzogen, weil sie im wesentlichen gesetzlich festgelegt ist. Im Amtsblatt des Bistums Passau habe ich übrigens noch nicht gelesen, daß der neue Bischof-Koadjutor zum Generalvikar be-

stellt worden ist. Abgesehen davon, daß der Koadjutor trotzdem koadjutorische Kompetenz für die gesamte Diözesanleitung hat (c. 405 § 2), muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich hier nicht um *leges mere ecclesiasticae* handelt, die nach c. 87 § 1 dispensabel wären (c. 86); denn wir können einfach nicht mehr hinter die Erkenntnis zurück, daß ein geweihter Bischof ohne bischöfliche Hirtengewalt verfassungsrechtlich grober Unfug ist.

Dem tragen auch andere Normen des neuen CIC Rechnung. So hat nach c. 406 § 1 der Diözesanbischof dem Koadjutor vor allen anderen jene Vollmachten zu übertragen, für die im Recht ein Spezialmandat verlangt wird. Dabei handelt es sich um jene bischöflichen Vollmachten, an denen der Generalvikar nicht schon kraft seines Amtes teilhat, wie z.B. die Eheheilung in der Wurzel. Die Vollmacht dazu hat an sich nur der Bischof persönlich, und er muß sie nicht delegieren; aber wenn er jemanden delegiert, dann muß es zuerst und auf jeden Fall der Koadjutor sein. In Passau ist dies löblicherweise schon zu einer Zeit geschehen, als der Koadjutor noch schlichter Weihbischof war.

Überhaupt darf der Bischof bischöfliche Rechte und Aufgaben, die der Koadjutor ausüben kann, jedenfalls nicht für ständig, anderen übertragen (c. 408 § 2); in pastoralen Fragen hat er vor allen anderen den Hilfsbischof zu Rate zu ziehen (c. 407 § 2), und in den wichtigen Fragen der Diözesanleitung stellt c. 407 § 1 ein wechselseitiges Konsultationsgebot für Bischof und Koadjutor auf.

Umgekehrt sind Koadjutoren und Hilfsbischofe verpflichtet, ihr Amt immer in Übereinstimmung mit dem Diözesanbischof auszuüben (c. 407 § 3).

Das neue Gesetzbuch hat die Lehre des Konzils über die bischöfliche Weihe- und Hirtengewalt voll rezipiert; einen bloßen Weihbischof in *pontificalibus* darf es nicht mehr geben. Der Auxiliarbischof und insbesondere der Koadjutor sind auch an der Bistumsleitung zu beteiligen. Und die Unterordnung unter den Diözesanbischof und nur unter den Bischof – nicht auch unter den Generalvikar – gewährleistet – soweit dies halt durch Gesetz geschehen kann – die Einheit der Diözesanleitung.

Die Spielregeln liegen jedenfalls fest; wie das Spiel tatsächlich läuft, hängt vom Teamwork ab.

Aber diesbezüglich müssen wir uns hier in Passau wohl keine Sorgen machen.

Die kritischen Anmerkungen zum Institut der Auxiliarbischöfe konnte ich mir trotzdem nicht verkneifen, weil es hier um ein grundsätzliches Problem der Bistumsverfassung geht. Beim Koadjutor mit Nachfolgerecht sind zwar kirchenpolitische Konstellationen vorstellbar, die dieses Institut rechtfertigen, der Frage aber, ob in der Bundesrepublik eine solche Konstellation vorliegt, möchte ich an dieser Stelle lieber ausweichen. Wenn Sie aus dieser Zurückhaltung der Schluß ziehen, daß die heutige Ehrenpromotior nicht dem Amt, sondern der Person unseres Bischof-Koadjutors gilt, dann könnte ich dem nur mit großer Selbstüberwindung widersprechen.

K.-Th. Geringer
